

# STATUTEN

## **KiPLUS** VEREIN FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG BELP

### I. Rechtsform und Ziel

Bei Personenbezeichnungen gilt die weibliche Form auch für die männliche und umgekehrt.

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "KiPlus Verein familienergänzende Kinderbetreuung Belp" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Belp.

Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bietet ein Angebot in der familienergänzenden Kinderbetreuung an.

#### **Art. 3 Aufgaben**

- Betrieb von Kindertagesstätten
- Vermittlung von Plätzen in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien
- Inkasso der Elternbeiträge und die Anstellung und Entlohnung der Tageseltern und der Tagesstättenmitarbeitern
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Sozialwesen
- Information über das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung

### II. Mitgliedschaft

#### **Art. 4 Mitglieder**

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen und Institutionen

Für alle Eltern oder Erziehungsberechtigte, welche Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen, ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

#### **Art. 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft wird durch die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung erworben. Sie kann auf Ende des Vereinsjahres schriftlich gekündigt werden.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder während zweier Jahre seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### III. Organisation

#### **Art. 6 Organe**

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

#### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, innerhalb des ersten halben Jahres nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugeschickt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt.

#### **Art. 8 Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.

#### **Art. 9 Abstimmung und Wahlen**

Die Vereinsbeschlüsse werden durch Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

#### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 maximal 6 Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorstandssitzungen können vom Präsidium oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Leitung Kindertagesstätte und Tageselternvermittlung nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### **Art. 11 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Es sollten nicht beide im gleichen Jahr erstmals ihr Amt antreten. Sie können wieder gewählt werden. Sie brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein, jedoch dürfen sie nicht dem Vorstand angehören und in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.

Die Rechnungsrevision kann einer Treuhandgesellschaft übergeben werden.

### IV. Aufgabenverteilung

#### **Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a. Genehmigung des MV-Protokolls
- b. Genehmigung der Statuten oder deren Änderungen
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder, juristische Personen und Institutionen
- e. Festsetzung des Administrationsbeitrages
- f. Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- g. Kenntnisnahme der revidierten Jahresrechnung der Tageseltern und der Kindertagesstätte

- h. Genehmigung der revidierten Jahresrechnung des Vereins
- i. Genehmigung des Vereinsbudgets
- j. Die dauernde Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks
- k. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen

Über nicht ordentlich angekündigte Anträge können nur verbindliche Beschlüsse gefasst werden, wenn sie durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf die Traktandenliste gesetzt werden.

#### **Art. 13 Aufgaben Vorstand**

- a. Konstituierung
- b. Vertretung des Vereins gegen Aussen
- c. Durchführung der Mitgliederversammlung
- d. Festlegung der Anstellungsbedingungen/Löhne
- e. Erstellen von Pflichtenheften für die Leitung Kindertagesstätte und Tageseltern und deren Überwachung
- f. Anstellung/Kündigung der Tageselternvermittlung und der Mitarbeiter der Kindertagesstätte
- g. Weiterbildung Mitarbeitende
- h. Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- i. Budget erstellen
- j. Alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind

#### **Art. 14 Aufgaben Kontrollstelle**

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 15 Administrationsbeitrag**

Ein Administrationsbeitrag ist geschuldet bei der Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte oder durch Tageseltern. Um auf der Warteliste zu bleiben, muss dieser Beitrag jährlich wiederkehrend entrichtet werden.

#### **Art. 16 Entschädigung der Organe**

Die Vereinsorgane haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und eine angemessene Spesenentschädigung, gemäss Reglement der Einwohnergemeinde Belp

#### **Art. 17 Mittelbeschaffung**

- a. Beiträge von Mitgliedern, Gönnern und Institutionen
- b. Elternbeiträge
- c. Administrationsbeiträge
- d. Vergabungen, Spenden und Legate
- e. Erlöse aus Betreuungsgutscheinen der Gemeinden und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand sowie von privaten Organisationen, Institutionen und Firmen.
- f. Erlöse aus Veranstaltungen

#### **Art. 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 19 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfordert die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden.

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist einer andern gemeinnützigen Organisation mit Sitz im Kanton Bern zuzuwenden.

### Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2020 in Belp am 01. August 2020 in Kraft.

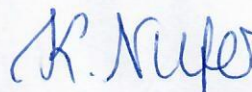
Sie ersetzen die Statuten der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2014 und alle früheren.

Die Präsidentin:



Barbara Mathis

Vorstandsmitglied:



Karin Nufer